

Satzung der Gemeinde Laboe über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27)
- des § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023; (Bundesgesetzblatt 2023 I Seite 394), und
- § 47 Absatz 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 749)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Wege und Plätze in der Gemeinde Laboe wird ein Bestandsverzeichnis geführt (§ 3 Absatz 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit voller Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Laboe beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Laboe auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis nach §1 Absatz (1) ist ein Hausnummernverzeichnis in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernverzeichnis ist ein für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde Laboe zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 Meter bis 2,40 Meter anzubringen. Sie müssen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten mit mehr als 10 Meter Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen möglichst 12 Zentimeter hoch und 14 Zentimeter breit sein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 1 und des § 2 Ausnahmen zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

24235 Laboe, 09. SEP. 2025

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister**


Heiko Voß

